

## II. Kapitel: Kants Lehre von den Vermögen

### 1. Zu Kants Forschungsangaben: Isolationsverfahren

§ 27: Verbesserung der Gebäudemetaphorik.- Bedenkt man die oben (§ 12) benutzte Baumentaphorik genauer, stößt man bald auf ihre Grenzen. Denn, wenn das Lesen der Texte Kants der Besichtigung eines Gebäudes ähnelte, dann würde man immer wieder auf Gleiches stoßen (Worte wie "Vernunft", "Kategorie", "Gott" usw., die schwerlich als immer gleiche, aber zu unterscheidende Gebäudeteile zu analogisieren sind), denn es gibt nach Kant z.B. nur eine menschliche Vernunft (VIII: 311). Will man aber die Metaphorik der Besichtigung und des Gebäudes beibehalten, müßte man eher von der Besichtigung einer Ausstellung (Text) ausgehen, die einem Gebäude gilt. Die Diskussion der Philosophie Kants kann sich dann auf das Verstehen der Ausstellung und ihrer Zusammenstellung beziehen, man denke etwa an die Patchwork-Konzeption, oder aber (auch) auf das von der Ausstellung modellierte Gebäude. Diese Arbeit wird sich vornehmlich der Frage widmen, wie das Eigentümliche des Gebäudes beschaffen sei, das die Ausstellung repräsentiert.

Die Gebäudemetaphorik kann dazu verführen, Zusammenhänge anzunehmen, die erst aus den Texten Kants belegt werden müßten. Wieso soll es sich z.B. nur um ein Gebäude handeln? Zwar schrieb Kant selbst von einem "Gebäude", für das die kritische Philosophie auch den Boden erforsche, "damit es nicht an irgend einem Teile sinke, welches den Einsturz des Ganzen unvermeidlich nach sich ziehen würde" (KU: B VI). Aber solche Hinweise sind für den Kant-Forscher selbst nochmals eigenständig zu überprüfen. Durchstreift man die Texte Kants von der Kritik der reinen Vernunft bis zur Anthropologie in pragmatischer Absicht, dann läßt sich die Interpretationshypothese belegen, daß Kants kritische Philosophie von einem gegliederten Gebäude handelt. Man könnte im Bilde von einem mehrgeschossigen Gebäude sprechen, dessen Stockwerke selbst untergliedert sind.

In Kants Texten wird ausführlich von diesem Gebäude berichtet. Aber er hat demgegenüber wenig Aufmerksamkeit der Frage gewidmet, wie man zu dem Wissen über das Gebäude gelange. Dennoch ist aus den verstreuten Hinweisen ein Eindruck zu gewinnen.

Zu Beginn der Untersuchung zum reinen Gebrauche der Vernunft fragte sich Kant:

§ 28: Grenze der Metaphorik und die Isolation von Sinnlichkeit, Verstand und Vernunft.- Das Bild von einem mehrgeschossigen Gebäude trägt wenig zum Verständnis der Forschungsmethoden Kants bei. Zwar liest man immer wieder von den Vermögen der Sinnlichkeit, des Verstandes oder der Vernunft. Auch die Stockwerkmetaphorik erhält Nahrung, wenn man erfährt: "Der Verstand macht für die Vernunft eben so einen Gegenstand aus, als die Sinnlichkeit für den Verstand"(A 664 - B 692). Aber so klar getrennt sind nach Kant für den Forschenden die Vermögen zunächst nicht. Man muß nach Kant vielmehr isolieren (trennen, absondern oder zergliedern). Das Verfahren der Isolation ist, wenn man Kants Äußerungen hier ernst nimmt, für ihn grundlegend gewesen. An S.T. Soemmerring, einen Arzt (13: 397), schrieb Kant mit Datum vom 10. 8.1795:

"Sie haben theuerster Mann, als der erste philosophische Zergliederer des Sichtbaren am Menschen, mir, der ich mit der Zergliederung des Unsichtbaren an demselben beschäftigt bin, die Ehre der Zueignung Ihrer vortrefflichen Abhandlung (...) bewiesen"(12: 30).

Dieses Verfahren des Zergliederns bzw. der Isolierung hat aber in der Kant-Forschung bisher keine adäquate Aufmerksamkeit gefunden (vgl. R. Aschenberg 1982: 73 Anm. 63 u. zur älteren Literatur H. Vaihinger 1970, Bd.2: 120 ff.). Drei Textbeispiele sollen einen Eindruck vermitteln:

Die Erforschung der Sinnlichkeit charakterisierte Kant wie folgt:

"In der transzendentalen Ästhetik also werden wir zuerst die Sinnlichkeit isolieren, dadurch, daß wir alles absondern, was der Verstand durch seine Begriffe dabei denkt, damit nichts als empirische Anschauung übrig bleibe. Zweitens werden wir von dieser noch alles, was zur Empfindung gehört, abtrennen, damit nichts als reine Anschauung und die bloße Form der Erscheinung übrig bleibe, welches das einzige ist, das die Sinnlichkeit a priori liefern kann. Bei dieser Untersuchung wird sich finden, daß es zwei reine Formen sinnlicher Anschauung, als Prinzipien der Erkenntnis a priori gebe, nämlich Raum und Zeit, mit deren Erwägung wir uns jetzt beschäftigen werden"(A 22 - B 36).

Auch der Verstand soll mit Hilfe der Isolierung erfaßt werden:

"In einer transzendentalen Logik isolieren wir den Verstand (so wie oben in der transzendentalen Ästhetik die Sinnlichkeit) und heben bloß den Teil des Denkens aus unserm Erkenntnis heraus, der lediglich seinen Ursprung in dem Verstande hat"(A 62 - B 87).

s. §§ 59 u. 60):

Zu Beginn der Untersuchung zum reinen Gebrauche der Vernunft fragte sich Kant: geht von dem Verstand nun ebenso psychologisch zur Vernunft fort; sie

"Kann man die Vernunft isolieren, und ist sie alsdann noch ein eigener Quell von Begriffen und Urteilen"(A 305 - B 362)?

Einem Stockwerk kann man von außen betrachtet es meist ansehen, daß es nicht das Stockwerk darüber oder darunter sei. Ein besonderes Verfahren der Isolation braucht man dann nicht, um die Unterschiede bestimmen zu können. Wieso nahm Kant an, isolieren zu müssen, und wie ist dieses Isolieren näher zu charakterisieren?

§ 29: Kritische Philosophie und ihre Gegenstände.- Zunächst ist hervorzuheben, daß Kant nicht meinte, 'Sinnlichkeit', 'Verstand' und 'Vernunft' als Begriffe zu isolieren, sondern die Begriffe 'Sinnlichkeit', 'Verstand' und 'Vernunft' sind auf die zu erforschenden Vermögen selbst zu beziehen, unabhängig davon, daß sich die Vermögen Verstand und Vernunft auch aus Begriffen aufbauen. Der Mensch findet in sich Vermögen, z.B. das der Vernunft:

"Nun findet der Mensch in sich wirklich ein Vermögen, dadurch er sich von allen andern Dingen, ja von sich selbst, so fern er durch Gegenstände affiziert wird, unterscheidet, und das ist die Vernunft. Diese, als reine Selbsttätigkeit, ist sogar darin noch über den Verstand erhoben: daß, obgleich dieser auch Selbsttätigkeit ist"(VII: 88 = 4: 452).

Kant wollte mit seiner kritischen Philosophie nicht bloß Begriffe analysieren, sondern das Verstandesvermögen selbst zergliedernd erforschen:

"Ich verstehe unter der Analytik der Begriffe nicht die Analysis derselben, oder das gewöhnliche Verfahren in philosophischen Untersuchungen, Begriffe, die sich darbieten, ihrem Inhalte nach zu zergliedern und zur Deutlichkeit zu bringen, sondern die noch wenig versuchte Zergliederung des Verstandesvermögens selbst, um die Möglichkeit der Begriffe a priori dadurch zu erforschen, daß wir sie im Verstande allein, als ihrem Geburtsorte, aufsuchen und dessen reinen Gebrauch überhaupt analysieren; denn dies ist das eigentümliche Geschäft einer Transzendental-Philosophie"(A 65/66 - B 90/91).

Nutzt man das Wort "Gegenstand" nicht bloß für sinnlich gemeinte Gegenstände, sondern in dem weiteren Sinne, wie Kant z.B. Verstand als Gegenstand der Vernunft bedachte - "Die Vernunft hat also eigentlich nur den Verstand und dessen zweckmäßige Anstellung zum Gegenstande"(A 643/644 - B 671/672, vgl. oben § 28) -, dann hat das Wissen der kritischen Philosophie ihre Gegenstände (vgl. § 81). Dies hat man entgegen Kants eigener Auffassung als Psychologie eingeschätzt (darauf werde ich weiter unten zurückkommen: s. §§ 59 u. 60):

"Kant geht von dem Verstand nun ebenso psychologisch zur Vernunft fort; sie

wird eben auch angetroffen. Es wird im Seelensack herumgesucht, was darin für Vermögen sich befinden; es findet sich zufälligerweise noch Vernunft" (G.W.F. Hegel 1982: 351).

§ 30: Wirkliche Zergliederung der Vermögen?- Unterscheidet man zwischen dem Wissen der kritischen Philosophie und den Gegenständen des Wissens, dann ist zu fragen, ob das Verfahren der Isolation bloß auf der Seite des Wissens oder (auch) auf der Seite der Gegenstände zur Anwendung komme. G. Prauss meinte, versichern zu können:

"Anschauung und Begriff zu „isolieren“, kann daher auch niemals so etwas wie „reale Isolierung“ bedeuten, die etwa, so wie ein Chemiker Substanzen isoliert, auch ihre Verbindung realiter lösen würde"(G. Prauss 1977: 73)

Nach Kant soll die Form der Materie zu einer Erscheinung "im Gemüte a priori bereit liegen, und daher abgesondert von aller Empfindung können betrachtet werden"(A 20 - B 34). Weil Formen bereit liegen, also insofern auch noch abgesondert bereit liegen, können sie daher abgesondert betrachtet (!) werden. Eine solche Textstelle legt nahe, daß Kant auch gegenständliche Isolierung gemeint haben könnte. Auch die folgende Textstelle läßt keine eindeutige Interpretation zu; sie macht jedoch ebenfalls deutlich, daß Kant hier nicht gesichert ausgelegt werden kann (man beachte das "sondert sich"):

"Der reine Verstand sondert sich nicht allein von allem Empirischen, sondern so gar von aller Sinnlichkeit völlig aus. Er ist also eine vor sich selbst beständige, sich selbst gnugsame, und durch keine äußerlich hinzukommende Zusätze zu vermehrende Einheit"(A 65 - B 89/90).

Sollten die zitierten Stellen nur als ungeschickte Äußerungen Kants zu nehmen sein, die eine eindeutige Auslegung erschweren, so ist andererseits den Texten Kants zu entnehmen, daß die isolierende Methode zumindest auf der Wissensseite der kritischen Philosophie stattzufinden hat. So berichtete Kant in den Prolegomena, daß ihm langes Nachdenken das Unterscheiden und Absondern ermöglichte (V: 193; vgl. 10: 514). Allgemein forderte Kant von Erkenntnissen, daß sie isoliert werden sollten:

"Es ist von der äußersten Erheblichkeit, Erkenntnisse, die ihrer Gattung und Ursprunge nach von andern unterschieden sind, zu isolieren, und sorgfältig zu verhüten, daß sie nicht mit andern, mit welchen sie im Gebrauche gewöhnlich verbunden sind, in ein Gemische zusammenfließen"(A 842 - B 870).

§ 32: Die Annahme unterschiedlicher Quellen als Voraussetzung der kritischen Philosophie.- Kritik des "Vernunftvermögens" sollte die "Entscheidung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Metaphysik überhaupt" erlauben.

§ 31: Unterschiedliche Genealogie.- Das isolierende oder zergliedernde Verfahren ist keine Eigentümlichkeit der kritischen Philosophie, denn auch Locke "suchte den menschlichen Verstand zu zergliedern und zu zeigen, welche Seelenkräfte und welche Operationen derselben zu dieser oder jener Erkenntnis gehörten"(VI: 456): "Locke behandelt die Philosophie (...) als ein Zergliederer der menschlichen Erkenntniß-Kräfte"(24.2: 804). Locke und anderen empirisch orientierten Philosophen warf Kant aber gerade vor, das philosophische Anliegen zu verfehlen.

Am Anfang der Vorrede zur ersten Auflage der Kritik der reinen Vernunft schilderte Kant den "Kampfplatz" der "endlosen Streitigkeiten", der "Metaphysik" hieße, jener Metaphysik, die einst "Königin" genannt worden sei:

"In neueren Zeiten schien es zwar einmal, als sollte allen diesen Streitigkeiten durch eine gewisse Physiologie des menschlichen Verstandes (von dem berühmten Locke) ein Ende gemacht und die Rechtmäßigkeit jener Ansprüche völlig entschieden werden; es fand sich aber, daß, obgleich die Geburt jener vorgegebenen Königin, aus dem Pöbel der gemeinen Erfahrung abgeleitet wurde und dadurch ihre Anmaßung mit Recht hätte verdächtig werden müssen, dennoch, weil diese Genealogie ihr in der Tat fälschlich angedichtet war, sie ihre Ansprüche noch immer behauptete, wodurch alles wiederum in den veralteten wurmstichigen Dogmatismus und daraus in die Geringschätzung verfiel" (A IX/X; die Metaphorik dieses Zitats wird im letzten Kapitel relevant werden).

Im Paragraphen 13 des Deduktionskapitels der Kritik der reinen Vernunft nahm Kant das Thema wieder auf. Hierauf werde ich weiter unten (§ 64) eingehen.

In der unterschiedlichen Abstammung (Ursprung/Quelle) ist neben dem Unterschied im Objekt und der Erkenntnisart eine der Eigentümlichkeiten metaphysischer Erkenntnis (im Sinne Kants) zu suchen(V: 124):

"Zuerst, was die Quellen einer metaphysischen Erkenntnis betrifft, so liegt es schon in ihrem Begriffe, daß sie nicht empirisch sein können. Die Prinzipien derselben (...) müssen also niemals aus der Erfahrung genommen sein: denn sie soll nicht physische, sondern metaphysische, d.i. jenseits der Erfahrung liegende Erkenntnis sein. Also wird weder äußere Erfahrung, welche die Quelle der eigentlichen Physik, noch innere, welche die Grundlage der empirischen Psychologie ausmacht, bei ihr zum Grunde liegen. Sie ist also Erkenntnis a-priori, oder aus reinem Verstande und reiner Vernunft"(Prolog: § 1).

§ 32: Die Annahme unterschiedlicher Quellen als Voraussetzung der kritischen Philosophie.- Kritik des "Vernunftvermögens" sollte die "Entscheidung der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Metaphysik überhaupt" ermöglichen, wo-

zu die Bestimmung der "Quellen" gehöre (A XII; vgl. IX: 179). Das Wort "Quelle" ist zunächst metaphorisch zu nehmen. Es steht seit den Frühschriften auch für "Ursprung" (z.B. I: 356 u. 357). Aus Quellen "entspringt" etwas: "Unsre Erkenntnis entspringt aus zwei Grundquellen des Gemüts"(A 50 - B 74). Unterschiedliche Quellen sollen das Empirische und das Apriorische speisen:

"wo dagegen strenge Allgemeinheit zu einem Urteile wesentlich gehört, da zeigt diese auf einen besonderen Erkenntnisquell desselben, nämlich ein Vermögen des Erkenntnisses a priori"(B 4). "Man nennt solche Erkenntnisse a priori, und unterscheidet sie von den empirischen, die ihre Quellen a posteriori, nämlich in der Erfahrung, haben"(B 2).

Für den Kant der kritischen Philosophie war die Unterscheidung der Quellen grundlegend. Sie dürfen nicht "vermengt" werden, weil sonst "übele Wirtschaft"(B X) die Folge sei. Der einfache Verstand bedürfe nicht der Quellenforschung, aber wolle man seine Grenzen bestimmen, sei sie erforderlich:

"daß der bloß mit seinem empirischen Gebrauche beschäftigte Verstand, der über die Quellen seiner eigenen Erkenntnis nicht nachsinnt, zwar sehr gut fortkommen, eines aber gar nicht leisten könne, nämlich, sich selbst die Grenzen seines Gebrauchs zu bestimmen"(A 238 - B 297).

Kant warf Leibniz vor, daß diesem Sinnlichkeit "kein besonderer Quell der Vorstellungen"(A 270 - B 326) war. Leibniz und Locke hätten die Verschiedenheit der Quellen von Verstand und Sinnlichkeit verfehlt (A 271 - B 327). Auch das moralische Gesetz hat nach Kant eine eigene Quelle (KpV A 149).

Erst die Unterscheidung verschiedener Ursprünge oder Quellen ermöglichte es Kant, kritische Philosophie als Voraussetzung einer genealogisch wohl bestimmten königlichen Metaphysik zu konzipieren: "so muß eine Kritik der Vernunft selbst den ganzen Vorrat der Begriffe a priori, die Einteilung derselben nach verschiedenen Quellen, der Sinnlichkeit, dem Verstande und der Vernunft (...) darlegen"(V: 242). Nicht das Isolationsverfahren ist somit für die kritische Philosophie eigentümlich. Dazu war es auch für Kant viel zu verbreitet. Vielmehr gab dieses Verfahren des Zergliederns Kant die Chance, gegenüber etwa Locke und Leibniz verschiedene Quellen menschlicher Praxis und menschlichen Erkennens zu behaupten. Diese unterschiedlichen Quellen sind Basis der kantischen Unterscheidung verschiedener Vermögen (zur Vertiefung: s. § 174).

## 2. Vernunft, Verstand und Sinnlichkeit als Vermögen

§ 33: Zum Gebrauch des Wortes "Vermögen".- Die Kritik soll nach Kant den Boden für Metaphysik bereiten, wozu die Kritik "zuvörderst die Quellen und Bedingungen ihrer Möglichkeit darlegen"(A XXI) muß. Verschiedenen Grundquellen ordnete Kant verschiedene Vermögen zu:

"Unsre Erkenntnis entspringt aus zwei Grundquellen des Gemüts, deren die erste ist, die Vorstellungen zu empfangen (die Rezeptivität der Eindrücke), die zweite das Vermögen, durch diese Vorstellungen einen Gegenstand zu erkennen (Spontaneität der Begriffe)"(A 50 - B 74). "Wollen wir die Rezeptivität unseres Gemüts, Vorstellungen zu empfangen, so fern es auf irgend eine Weise affiziert wird, Sinnlichkeit nennen: so ist dagegen das Vermögen, Vorstellungen selbst hervorzubringen, oder die Spontaneität des Erkenntnisses, der Verstand"(A 51 - B 75). "Beide Vermögen, oder Fähigkeiten, können auch ihre Funktionen nicht vertauschen. Der Verstand vermag nichts anzuschauen, und die Sinne nichts zu denken. Nur daraus, daß sie sich vereinigen, kann Erkenntnis entspringen"(A 51 - B 75/76).

Das Wort "Vermögen" wurde von Kant vielfältig verwendet. Einige Hinweise sollten genügen: "Verabscheuungsvermögen(s)"(KpV: A 101), "Vermögen der Wahl"(VIII: 332), "Macht ist ein Vermögen"(KU: B 102), "Vermögen (...) zu lieben"(KpV: A 148) usw. Vernunft war für Kant ebenfalls ein Vermögen:

"Der Verstand mag ein Vermögen der Einheit der Erscheinungen vermittelt der Regeln sein, so ist die Vernunft das Vermögen der Einheit der Verstandesregeln unter Prinzipien"(A 302 - B 359).

§ 34: Auswahl unter den Vermögen für die Erörterung.- Zwar entspringen im Erkenntniszusammenhang die Vermögen Sinnlichkeit und Verstand<sup>den</sup> "zwei Grundquellen des Gemüts"(s.o.), so daß man hoffen darf, Kant habe mit dem Ausdruck "Grundquellen" etwas gemeint, was auf der Suche nach dem Kern der kritischen Philosophie zu berücksichtigen wäre. Aber in der Kritik der Urteilskraft findet man eine andere "Ordnung unserer Vorstellungskräfte"(KU: B XXII) dargelegt, die auch Einteilungsprinzip für den ersten Teil der "Anthropologie" ist(vgl. V. Satura 1971: 39/40). Diese Ordnung könnte man als weiteren Anwärter für die Kernfrage vermuten, denn Kant behauptete:

"Denn alle Seelenvermögen, oder Fähigkeiten, können auf die drei zurück geführt werden, welche sich nicht ferner aus einem gemeinschaftlichem Grunde ableiten lassen: das Erkenntnisvermögen, das Gefühl der Lust und Unlust, und das Begehungsvermögen"(KU: B XXII; auch: IX: 182).

Nun seien aber die "Prinzipien a priori", welche diese Vermögen zu einem "System" verknüpfen sollen, Verstand, Vernunft und Urteilskraft zuzurech-

nen (IX: 184; auch: KU: B XXII ff.), wobei die Urteilskraft bloßes "Mitteglied zwischen dem Verstande und der Vernunft" (KU: B XXI), ohne eigene Gesetzgebung, aber mit eigenem Prinzip (KU: B XXI) sei (vgl. H.W. Cassirer 1970: 127: "All this is very distressing"). Da nun, wie weiter unten ausführlich darzulegen sein wird, die Aprioritätslehre als Kern der kritischen Philosophie zu vermuten ist, lasse ich die Erörterung dieser anderen Ordnung hier fort. Weil weiterhin die Urteilskraft Verstand und Vernunft bloß "vermittelt" und ein "gar nicht selbständiges Erkenntnisvermögen" sei (IX: 179), vernachlässige ich auch dieses Vermögen in den folgenden Darlegungen. (Zum Problem des Vermögens der Einbildungskraft vgl. § 45.)

§ 35: Vernunft.- Kant hat das Wort "Vernunft" trotz einiger Bestimmungen nicht eindeutig benutzt. Zuweilen umfaßt die Bedeutung auch das, was von Kant sonst "Verstand" genannt worden ist: "..., sofern der reine Verstand (der in solchem Falle Vernunft heißt) ..." (KpV: 96). Für die folgenden Überlegungen wird es nicht darauf ankommen, wie genau Kant in dieser Hinsicht war. Vielmehr wird es allein wichtig sein, daß Kant Vermögen auseinanderhielt, was ihm seine Quellenkonzeption erlaubte (s.o.), und aufeinander bezog. Einige Andeutungen zur Charakterisierung der Vernunft können hier daher genügen:

Vernunft sei das Vermögen, "das Besondere aus dem Allgemeinen abzuleiten" (A 646 - B 674); sie sei "das Vermögen zu schließen" (A 330 - B 386) bzw. "zu urteilen" (XI: 290). Vernunft besitze den eigentümlichen Grundsatz, das "Unbedingte zu finden" (A 307 - B 364). Sie "schafft sich (...) die Idee von einer Spontaneität" (A 533 - B 561) und erzeuge die "Idee von Gott" (XI: 301). Vernunft könne sich a priori erweitern, etwa als praktische durch Postulate (VIII: 355); ihr entspringe ein objektiver Zweck (VII: 63). Vernunft sei (als praktische) gesetzgebend (VIII: 537). Vernunft schließt also, findet, erschafft, erzeugt und erweitert sich nach Kant. Weitere Fähigkeiten werden noch zur Sprache kommen.

Reine "Vernunft ist eine so abgesonderte, in ihr selbst so durchgängig verknüpfte Sphäre, daß man keinen Teil derselben antasten kann, ohne alle übrige zu berühren" (V: 122). Als abgesonderte Sphäre sei sie daher auch von den Vermögen Verstand und Sinnlichkeit zu unterscheiden; ja, Vernunft Sorge selbst für Unterscheidungen zwischen diesen:

"..., da hingegen die Vernunft unter dem Namen der Ideen eine so reine Spontaneität zeigt, daß er dadurch weit über alles, was ihm Sinnlichkeit nur liefern kann, hinausgeht, und ihr vornehmstes Geschäft darin beweiset,



Sinnenwelt und Verstandeswelt von einander zu unterscheiden, dadurch aber dem Verstande selbst seine Schranken vorzuzeichnen"(VII: 88 = 4: 452; in der Akademie-Ausgabe steht statt "er" "sie" und statt "ihm" "ihr").

§ 36: Verstand.- Die Vielfalt seiner Bestimmungen zu dem Wort "Verstand" faßte Kant selbst zusammen:

"Wir haben den Verstand oben auf mancherlei Weise erklärt: durch eine Spontaneität der Erkenntnis (im Gegensatz der Rezeptivität der Sinnlichkeit), durch ein Vermögen zu denken, oder auch ein Vermögen der Begriffe, oder auch der Urteile, welche Erklärungen, wenn man sie beim Lichten besieht, auf eins hinauslaufen. Jetzt können wir ihn als das Vermögen der Regeln charakterisieren"(A 126; dieses Zitat kann man als ein typisches Beispiel für die Variationen in den verschiedenen Kant-Ausgaben nehmen, ohne daß eine Sinn-differenz zu beachten wäre).

Wie oben (§ 30) schon zitiert worden ist, ist der Verstand "eine vor sich selbst beständige, sich selbst gnugsame, und durch keine äußerlich hinzukommende Zusätze zu vermehrende Einheit"(A 65 - B 89/90).

Dem Verstand sollen Begriffe "entspringen"(A 408 - B 435); es gebe "ursprünglich erzeugte Begriffe" "im Verstande"(Pröl.: § 18). Der Verstand sei "Urheber der Erfahrung"(B 127), "schauet nichts an, sondern reflektiert nur"(V: 151). Er sei "Selbsttätigkeit"(VII: 88).

§ 37: Sinnlichkeit.- "Sinnlichkeit" bestimmte Kant als Rezeptivität (A 51 - B 75), die uns Anschauung liefere:

"Die Fähigkeit (Rezeptivität), Vorstellungen durch die Art, wie wir von Gegenständen affiziert werden, zu bekommen, heißt Sinnlichkeit. Vermittelst der Sinnlichkeit also werden uns Gegenstände gegeben, und sie allein liefert uns Anschauungen; durch den Verstand aber werden sie gedacht, und von ihm entspringen Begriffe. Alles Denken aber muß sich (...), bei uns, auf Sinnlichkeit beziehen, weil uns auf andere Weise kein Gegenstand gegeben werden kann"(A 19 - B 33).

Der Verstand sei auf die Sinnlichkeit angewiesen:  
Was zur "subjektiven Beschaffenheit der Sinnesart" gehöre, wie "Farben, Töne und Wärme", seien "bloß Empfindungen und nicht Anschauungen"(B 44). "Empfindung" sei "Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit" (A 19/20 - B 34). Kant unterteilte sinnliche Anschauung in reine und empirische:

"Sinnliche Anschauung ist entweder reine Anschauung (Raum und Zeit) oder empirische Anschauung desjenigen, was im Raum und der Zeit unmittelbar als wirklich, durch Empfindung, vorgestellt wird"(B 146/147).

"Erscheinung" war für Kant "kein Urteil, sondern bloß empirische Anschauung"(XII: 430). An "sich selbst sind die Erscheinungen, als bloße Vorstellungen, nur in der Wahrnehmung wirklich"(A 493 - B 521). "Wahrnehmung" sei "das empirische Bewußtsein, d.i. ein solches, in welchem zugleich Empfindung ist"(B 207). "Wahrnehmungen" seien "mit Empfindung begleitete Vorstellungen"(B 147). Zur Erläuterung des Ausdrucks "Erscheinung" gab Kant folgendes Beispiel:

"Den Gang der Planeten stellen uns die Sinne bald rechtläufig, bald rückläufig vor, und hierin ist weder Falschheit noch Wahrheit, weil, so lange man sich bescheidet, daß dieses vorerst nur Erscheinung ist, man über die objektive Beschaffenheit ihrer Bewegung noch gar nicht urteilt"(V: 154 = 4: 291).

§ 38: Ordnung der Verhältnisse unter den Vermögen.- Vernunft, Verstand und Sinnlichkeit sind nach Kant verschiedene und aufeinander verwiesene Sphären. Menschliches Erkennen sei ein "vermischte(s) Gewebe"(A 85 - B 117). Diese Verwiesenheit sei nicht flexibel (umtauschbar, auswechselbar), sondern fixiert: Vernunft sei auf Verstand und dieser auf Sinnlichkeit bezogen. Deutlich kommt das Verhältnis von Vernunft und Verstand in folgender Textstelle zum Ausdruck, in der auch die Sinnlichkeit berührt wird (vgl. auch: A 302 - B 359, A 306/307 - B 363, A 326/327 - B 383, A 335 - B 392):

"Die Vernunft bezieht sich niemals geradezu auf einen Gegenstand, sondern lediglich auf den Verstand, und vermittelt desselben auf ihren eigenen empirischen Gebrauch, schafft also keine Begriffe (von Objekten), sondern ordnet sie nur, und gibt ihnen diejenige Einheit, welche sie in ihrer größtmöglichen Ausbreitung haben können, d.i. in Beziehung auf die Totalität der Reihen, als auf welche der Verstand gar nicht sieht, sondern nur auf diejenige Verknüpfung, dadurch allerwärts Reihen der Bedingungen nach Begriffen zu Stande kommen. Die Vernunft hat also eigentlich nur den Verstand und dessen zweckmäßige Anstellung zum Gegenstände, und wie dieser das Mannigfaltige im Objekt durch Begriffe vereinigt, so vereinigt jene ihrerseits das mannigfaltige der Begriffe durch Ideen"(A 643/644 - B 671/672).

Der Verstand sei auf die Sinnlichkeit angewiesen:

"Ohne Sinnlichkeit würde uns kein Gegenstand gegeben, und ohne Verstand keiner gedacht werden. Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind. Daher ist es ebenso notwendig, seine Begriffe sinnlich zu machen (d.i. ihnen den Gegenstand in der Anschauung beizufügen), als, seine Anschauungen sich verständlich zu machen (d.i. sie unter Begriffe zu bringen). Beide Vermögen, oder Fähigkeiten, können auch ihre Funktionen nicht vertauschen. Der Verstand vermag nichts anzuschauen, und die Sinne nichts zu denken. Nur daraus, daß sie sich vereinigen, kann Erkenntnis entspringen. Deswegen darf man aber doch nicht ihren Anteil vermischen, sondern man hat große Ursache, jedes von dem andern sorgfältig abzusondern, und zu unterscheiden"(A 51/52 - B 75/76).

Da Kant für die praktische Vernunft von deren Apriorität und Nicht-Sinnlichkeit schon ausgeht und diese sich über die Sinnlichkeit erheben läßt (vgl. KpV: A 159 ff. u. KU: B XI ff.), wird das dortige Verhältnis für die folgenden Erörterungen nicht gebraucht. Erst im letzten Kapitel werden Verhältnisse der praktischen Vernunft Thema. Deswegen sollen hier nähere Charakterisierungen unterlassen werden.

§ 39: Existenzverhältnisse der Vermögen.- Der (erwachsene) Mensch hat nach Kant Sinnlichkeit, Verstand und Vernunft. Vernunft ist auf Verstand und dieser auf Sinnlichkeit bezogen. Unabhängig von der Ordnungsfrage für die Verhältnisse der Vermögen zueinander ist zu fragen, inwiefern die Vermögen unabhängig voneinander bestehen können. Tiere haben nach Kant nur Sinnlichkeit:

"Vornehmer ist also zwar freilich der Verstand als die Sinnlichkeit, mit der sich die verstandeslosen Tiere nach eingepflanzten Instinkten schon notdürftig behelfen können"(XII: 505 = 7: 196). "Bei der leblosen, oder bloß tierischbelebten Natur finden wir keinen Grund, irgend ein Vermögen uns anders als bloß sinnlich bedingt zu denken"(A 546 - B 574).

Andererseits hat Kant sich einen höchsten Verstand gedacht, der eine nicht-sinnliche Anschauung besitze(vgl. § 129):

"Denn es mag sein, daß einige Weltwesen unter andrer Form dieselben Gegenstände anschauen dürften; es kann auch sein, daß diese Form in allen Weltwesen, und zwar notwendig, eben dieselbe sei, so sehen wir diese Notwendigkeit doch nicht ein, so wenig, als die Möglichkeit eines höchsten Verstandes, der, in seiner Erkenntnis von aller Sinnlichkeit und zugleich vom Bedürfnis, durch Begriffe zu erkennen, frei, die Gegenstände in der bloßen (intellektuellen) Anschauung vollkommen erkennt"(VI: 598 = 20: 267; vgl. B 138/139, KU: § 77).

Ein Tier hat nach Kant nur Sinnlichkeit. Ein höchstes Wesen wurde von ihm ohne Sinnlichkeit gedacht. Der Mensch sei somit ein Mischwesen, nicht Tier, nicht Gott (vgl. F. Paulsen 1924: 153 f.). Hierauf wird am Ende des dritten Kapitels wieder zurückzukommen sein.

### 3. Abstraktionsstufen

§ 40: Aufgabenstellung.- In den vorangehenden Paragraphen wurden Ausstellungsstücke (s. § 27) vorgeführt, die Umriss des von Kant intendierten

Gebäudes bedenken lassen sollen. Eine neue Richtung der Interpretation wurde damit noch nicht eingeschlagen. Dies soll nun versucht werden. Hierfür soll die Kernfrage (§§ 9 ff.) mit der Methode der Begriffssortierung (§ 26) verknüpft werden. Zunächst ist ansatzweise zu klären, wie die Begriffssortierung angewandt werden kann und welche Fragen sie ermöglicht.

§ 41: Vorstellungsvermögen.- Kant ging in seinen kritischen Werken davon aus, daß es verschiedene Vermögen gebe. Will man die Methode der Begriffssortierung nach Abstraktionsstufen auf die Angaben zu diesen von Kant angenommenen Vermögen anwenden, so muß man sich auf die eigenen geistigen und diesbezüglich trainierten Fähigkeiten stützen, abstrahieren und konkretisieren zu können.

§ 42: Vorschlag eines Vermögensbegriffs.- Wie hätte Kant Vermögen bestimmen Da Vernunft, Verstand und Sinnlichkeit Vermögen sein sollen, liegt die Vermutung nahe, daß ein Begriff zu dem Wort "Vermögen" abstrakter (Abstraktionsbereich<sub>n</sub>) sei als die Begriffe zu "Vernunft", "Verstand" und "Sinnlichkeit" (Abstraktionsbereich<sub>m</sub>):

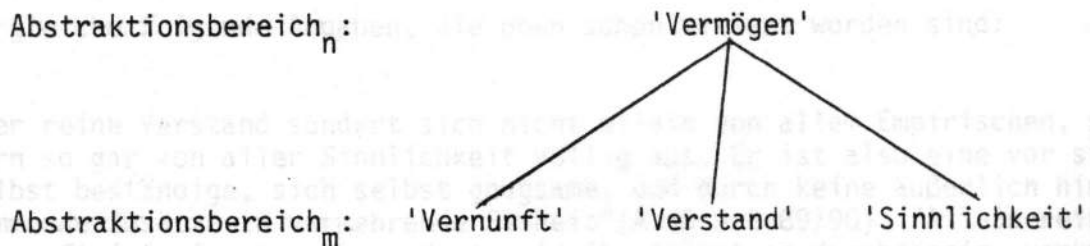


Schaubild 1: Abstraktionsstufen unterteilt nach Bereichen. Begriffe werden mit einfachen und senkrechten An- und Abführungszeichen gekennzeichnet.

Den Gebrauch des Wortes "Vermögen" hat Kant nicht geklärt. Nimmt man "Sinnlichkeit", "Verstand" und "Vernunft" als Bezug, dann ist der Verwendung dieser Worte gemeinsam, daß sie auf Vorstellungen bezogen sind. Für Kant war vieles Vorstellung: Zeit (A 31 - B 46), Raum (A 24 - B 38), Anschauung (B 132), Erscheinung (A 375 Anm.), Begriff (A 76 - B 102, VI: 521), Urteil (A 68 - B 93). Ideen sind besondere Begriffe und insofern Vorstellungen (A 372 - B 384). Kant selbst hat folgende Sortierung angegeben:

"Die Gattung ist Vorstellung überhaupt (repraesentatio). Unter ihr steht die Vorstellung mit Bewußtsein (perceptio). Eine Perzeption, die sich lediglich auf das Subjekt, als die Modifikation seines Zustandes bezieht, ist Empfindung (sensatio), eine objektive Perzeption ist Erkenntnis (cognitio). Diese ist entweder Anschauung oder Begriff (intuitus vel conceptus). Jene bezieht sich unmittelbar auf den Gegenstand und ist einzeln; dieser mittelbar, vermittelt eines Merkmals, was mehreren Dingen gemein sein kann. Der

Begriff ist entweder ein empirischer oder reiner Begriff, und der reine Begriff, so fern er lediglich im Verstande seinen Ursprung hat (nicht im reinen Bilde der Sinnlichkeit), heißt Notio. Ein Begriff aus Notionen, der die Möglichkeit der Erfahrung übersteigt, ist die Idee, oder der Vernunftbegriff. Dem, der sich einmal an diese Unterscheidung gewöhnt hat, muß es unerträglich fallen, die Vorstellung der roten Farbe Idee nennen zu hören. Sie ist nicht einmal Notion (Verstandesbegriff) zu nennen" (A 320 - B 376/377).

### 3. Mengen von Vorstellungen

Es soll hier nicht auf die Fragen ankommen, die diese Weise der Sortierung stimulieren mag, z.B. die Gegenüberstellung von 'Anschauung' und 'Begriff' als verschiedene Konkretionen von 'Erkenntnis', sondern darauf, daß Kant 1. 'Vorstellung' als Gattungsbegriff bedachte und daß er 2. hier eine Sortierung vornahm.

§ 42: Vorschlag eines Vermögensbegriffs.- Wie hätte Kant Vermögen bestimmen können? In der Bestimmung müßte von allen Besonderheiten der jeweiligen Vermögen Vernunft, Verstand und Sinnlichkeit abstrahiert werden. Es dürfte somit etwa nur von Vorstellungen die Sprache sein und nicht von Anschauungen, Begriffen und Ideen. Doch Vermögen im Sinne von Kant sind nicht bloß eine Menge von Vorstellungen. Welche zusätzlichen Merkmale sind aufzunehmen? Man vergleiche folgende Angaben, die oben schon zitiert worden sind:

"Der reine Verstand sondert sich nicht allein von allem Empirischen, sondern so gar von aller Sinnlichkeit völlig aus. Er ist also eine vor sich selbst beständige, sich selbst gnugsame, und durch keine äußerlich hinzukommende Zusätze zu vermehrende Einheit" (A 65 - B 89/90). "Allein reine Vernunft ist eine so abgesonderte, in ihr selbst so durchgängig verknüpfte Sphäre, daß man keinen Teil derselben antasten kann, ohne alle übrige zu berühren" (V: 122 = 4: 263).

In beiden Angaben kommt deutlich eine Abgrenzung zum Ausdruck ("sondert sich"/"abgesonderte"). Wenn Verstand und Vernunft nach Kant abgesondert sind, dann ist dies auch für die Sinnlichkeit zu vermuten. Für die Vernunft wird noch besonders die Verknüpftheit betont. Aber auch bei der Sinnlichkeit (Beispiel: empirische Anschauung) und dem Verstand (Beispiel: Urteil) gab Kant Zusammenhänge unter den Teilen an.

Die Zitate handeln von reiner Vernunft und reinem Verstand, daher das Selbstgenugsame. Im Verstandesgebrauch aber sollen Vorstellungen der Sinnlichkeit aufgenommen werden: "Wenn nun ein Begriff ein von der Sinnenvorstellung genommener, d.i. empirischer Begriff ist, ..." (VI: 606). Weiterhin verschafft nach Kant der Verstand mit Hilfe der Kategorien der sinnlichen Anschauung Einheit, die sich letztlich der reinen Apperzeption verdankt, was Thema der transzendentalen Deduktion der Kategorien ist. Analog ist Vernunft auf

Verstand bezogen (vgl. § 38). Vernunft, Verstand und Sinnlichkeit waren für Kant nicht abgeschlossen, wohl aber trotz ihrer Verwobenheit voneinander abgegrenzt.

Für eine Vermögensbestimmung ergeben sich somit folgende Komponenten:

1. Mengen von Vorstellungen.
2. Spezifische Verhältnisse unter den Vorstellungen.
3. Abgrenzung der in spezifischen Verhältnissen stehenden Vorstellungen von anderen Mengen von Vorstellungen.

Eine wie auch immer vorläufige Bestimmung könnte somit lauten: "Vermögen" sollen Mengen von in spezifischen Verhältnissen stehenden Vorstellungen heißen, die von anderen Vorstellungsmengen abgegrenzt sind.

Dieser Begriff ist vielleicht korrigierend zu verbessern, wenn man dem Sprachgebrauch von Kant hinsichtlich des Wortes "Vermögen" noch gerechter werden möchte. Er ist nicht aus der Absicht vorgeschlagen worden, Kants Philosophie fortzubilden. Für die folgenden Überlegungen ist auch nicht die besondere Weise der Bestimmung wichtig, sondern allein die vermutbare Möglichkeit, daß für Kant zu Vernunft und anderen Vermögen ein abstrakterer Begriff explizit bildbar gewesen wäre.

§ 43: Referenz- und Erwägungsbereich.- Da Kant Vernunft, Verstand und Sinnlichkeit "Vermögen" nannte, liegt es entsprechend der methodischen Absicht, Begriffe nach Abstraktionsstufen zu sortieren, nahe zu fragen, wie der zu dem Wort "Vermögen" zugehörige Begriff beschaffen sein könnte. Weniger nahe liegt es nun, weiter zu fragen: Kann man einen noch abstrakteren Begriff bilden und mit welchem Wort wäre er auszudrücken? Aber, warum sollte man derart weiter fragen? Doch diese Frage ist vorschnell hemmend. Denn, wenn man die Möglichkeiten einer Methode erforschen will, ergeben sich erst im Laufe des Forschungsprozesses neue Sinnhorizonte, die jeweilige Zweckbestimmungen erschließen. Zunächst sind also in einem solchen Forschungsstadium Möglichkeiten der Methode zu erkunden, um dann fragen zu können, welche Aufgaben die jeweiligen Möglichkeiten verwirklichen helfen könnten. Die bisherige Interpretationsgeschichte als Vorwurfsgeschichte mag zu Zweckbestimmungen Anregungen bieten. Hier soll nun mit einigen Fragen und Bemerkungen von E. Platner begonnen werden:

"Womit kann man beweisen, daß die Sinnlichkeit von dem Verstande so abgesondert ist in dem Vorstellungsvermögen, wie in der Analytik? Ist es nicht ein und dasselbe Vorstellungsvermögen, welches jetzt Eindrücke empfängt und dann sie zu Vorstellungen formt? Mit welchem Grunde behauptet man, daß das Formen der Sinnlichkeit (in R. und Z.), und das Formen des Verstandes

(in Kategorien), zweyerley ganz verschiedene Handlungen, und der Raum nebst der Zeit, von den Kategorien ganz getrennte Anlagen des Vorstellungsvermögens seyen?"(E. Platner 1793: 336).

Da Platner die Trennung der Vermögen für eine Voraussetzung der kritischen Philosophie hielt, fragte er:

"Da diese Voraussetzung eigentlich der Grund der ganzen Kritik, und in einer kritischen Untersuchung des Vorstellungsvermögens von der größten Wichtigkeit ist: so hätte ich gewünscht, sie entweder von Herr Kanten, oder von Herr Reinholden bewiesen zu sehen"(E. Platner 1793: 337).

Platners Bedenken soll nun mit der Abstraktionsmethode verbunden werden. Auf welcher Abstraktionsebene argumentierte Platner? Platner ging es weniger um Raum, Zeit und die Kategorien hier, sondern vielmehr darum, ob diese in einem einzigen Vermögen vereinigt zu denken seien oder nicht, also um die Frage nach der Anzahl der Vermögen. Zahlbegriffe sind nun äußerst abstrakt im intuitiven Vergleich zu den Begriffen des Abstraktionsbereiches  $A_m$  ( $A_m$ ), dem oben (§ 41) 'Vernunft', 'Verstand' und 'Sinnlichkeit' zugeordnet worden sind. Zahlbegriffe sind auch abstrakter als etwa Begriffe wie 'Vermögen'. Es soll daher über den Abstraktionsbereich  $A_n$  ( $A_n$ ) hinausgegangen werden. Der nächste Abstraktionsbereich ( $A_o$ ) soll wegen der großen Abstraktionsdifferenz zu Zahlbegriffen ohne Begriffszuordnungen gelassen werden. Erst dem folgenden Abstraktionsbereich ( $A_p$ ) sollen versuchsweise Zahlbegriffe zugerechnet werden:

$A_p$ : Zahlbegriffe und ähnlich abstrakte Begriffe.

$A_o$ : ?

$A_n$ : Vermögensbegriffe und ähnlich abstrakte Begriffe.

$A_m$ : 'Vernunft', 'Verstand' und ähnlich abstrakte Begriffe.

Schaubild 2: Erweiterung der Abstraktionsbereiche.

Diese Abstraktionsbereiche sind in aller Vorläufigkeit intuitiv abgegrenzt und die jeweiligen Bereiche mögen selbst noch unterteilbar sein.

Platner intendierte die von Kant getrennt angenommenen Vermögen: Verstand und Sinnlichkeit. Auf diese bezog er sich (Referenzbereich). Sein Problem war: Ob man nicht im Unterschied zu Kant bloß ein Vermögen erwägen sollte. Bildet man diese Konstellation auf die Abstraktionsbereiche ab, dann ist

der Referenzbereich dem Abstraktionsbereich  $m$  und die Erwägung dem Abstraktionsbereich  $p$  zuzurechnen. Die Unterscheidung in Abstraktionsbereiche läßt somit bei einem Problem zwischen Referenz- und Erwägungsbereich unterscheiden.

§ 44: Frage nach der Relevanz der Anzahlbestimmung der Vermögen.- Nun könnte man meinen, so lange zwischen Vorstellungen wie Raum und Zeit sowie Kategorien unterschieden werde, sei es gleichgültig, ob man ein oder mehrere Vermögen annehme, hat doch Kant selbst erwogen:

"Nur so viel scheint zur Einleitung, oder Vorerinnerung, nötig zu sein, daß es zwei Stämme der menschlichen Erkenntnis gebe, die vielleicht aus einer gemeinschaftlichen, aber uns unbekanntem Wurzel entspringen, nämlich Sinnlichkeit und Verstand, durch deren ersteren uns Gegenstände gegeben, durch den zweiten aber gedacht werden" (A 15 - B 29; vgl. 11: 51, XII: 479/480).

Ist Kants folgenreiche Andeutung (vgl. H. Vaihinger 1970, Bd. 1: 485 ff.) mit Hilfe der Methode der Begriffssortierung nach Abstraktionsstufen einschätzbar? Kann die Methode entscheiden helfen, ob diese Trennung der Vermögen derart grundlegend ist, daß man mit Platner oder mit J.C. Schwab (1796) behaupten darf, Kant "baut sein ganzes System darauf" (128)? Weiter gefragt: Sollte Kants System darauf aufbauen, ist dann diese Trennung in verschiedene Vermögen Kern oder Voraussetzung des Kerns? Schließlich: Ist vielleicht die Trennung nur als ungenügende Lösung einer Problemlage einzuschätzen, deren fortbildende Korrektur und Verbesserung einen von Kant noch nicht bedachten, aber dennoch seinen Absichten gerecht werdenden Weg eröffnet?

§ 45: Kontroverse zwischen Heidegger und Cassirer.- M. Heidegger (1973) meinte, daß Kant, wäre er konsequent gewesen, zu der Konzeption hätte kommen müssen, nach der "reine Sinnlichkeit und reiner Verstand auf die Einbildungskraft zurückgeführt werden - nicht nur diese, sondern theoretische und praktische Vernunft in ihrer Geschiedenheit und Einheit" (245). Kant sei aber vor dieser Konsequenz zurückgeschreckt (245 u. 155 ff.).

Die Frage ist, ob diese Wurzel im Sinne Heideggers in der Einbildungskraft zu suchen sei oder in einem gänzlich anderen Felde. In der zweiten Auflage hatte Kant folgende, auch von Heidegger (1973: 131) zitierte Textstelle der ersten Auflage gestrichen, in der Einbildungskraft als ursprüngliches Vermögen bestimmt worden ist:

Schaubild 3: Dichotomisierung bei zwei Elementen.



"Es sind aber drei ursprüngliche Quellen (Fähigkeit oder Vermögen der Seele), die die Bedingung der Möglichkeit aller Erfahrung enthalten, und selbst aus keinem andern Vermögen des Gemüts abgeleitet werden können, nämlich, Sinn, Einbildungskraft, und Apperzeption"(A 94).

Zwar wird durch diese Textstelle Heideggers Intention insofern bestärkt, als hier die Einbildungskraft als ursprüngliches Vermögen hervorgehoben wird, aber entgegen seiner Intention: Die ursprünglichen Vermögen sind hier vermehrt und nicht auf eines reduziert worden. Gegen Heideggers Interpretation hat sich E. Cassirer gewandt und für sein Bedenken war die Anzahl der Vermögen entscheidend:

"Und hier liegt denn auch der eigentliche und wesentliche Einwand, den ich gegen Heideggers Kant-Interpretation zu erheben habe. Indem Heidegger alle "Vermögen" der Erkenntnis auf die "transzendente Einbildungskraft" zu beziehen, ja auf sie zurückzuführen versucht, bleibt ihm damit nur eine einzige Bezugsebene, die Ebene des zeitlichen Daseins zurück. Der Unterschied zwischen "Phänomena" und "Noumena" verwischt und nivelliert sich: denn alles Sein gehört nunmehr der Dimension der Zeit, und damit der Endlichkeit, an. Damit ist aber einer der Grundpfeiler beseitigt, auf dem Kants gesamtes Gedankengebäude beruht, und ohne den es zusammenstürzen muß"(E. Cassirer 1931: 16).

An dieser Kontroverse wird deutlich, daß eine so einfache und abstrakte Frage nach der Anzahl der Vermögen fundamental für die Kant-Interpretation sein könnte (zur Vertiefung vgl. § 174).

§ 46: Das Dichotomisierungsproblem.- Cassirer (1931) wandte gegen Heidegger ein, Kants radikaler "Dualismus der sinnlichen und der intelligiblen Welt" (16) ginge verloren, nehme man eine einzige Bezugsebene an (s.o.). Nun ist das Vermögen der Sinnlichkeit bei Kant dichotomisiert in empirische und a priori Elemente ("zwei sehr ungleichartige Elemente"(A 86 - B 118)). Dualisierung bzw. Dichotomisierung hängt also nicht davon ab, ob man ein oder mehrere Vermögen unterstellt. Vielmehr ist allein erforderlich, daß mindestens zwei Elemente angenommen werden, mögen sie in einem Vermögen vereinigt sein oder sich über mehrere verteilen.

Nimmt man zwei aufeinander bezogene Elemente an, dann ist die Dichotomisierung leicht einsehbar:

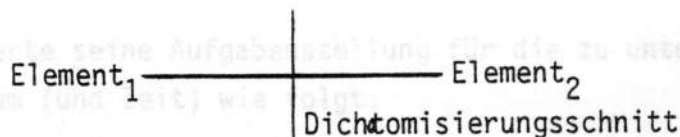


Schaubild 3: Dichotomisierung bei zwei Elementen.

Nimmt man drei aufeinander bezogene Elemente an, dann genügt ein solcher einfacher Schnitt zwischen zwei aufeinander bezogenen Elementen nicht mehr:

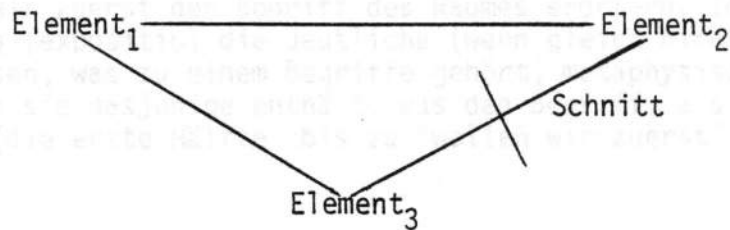


Schaubild 4: Einfacher Schnitt bei drei aufeinander bezogenen Elementen.

Würde man durch den Schnitt erreichen wollen, daß Element<sub>2</sub> einer anderen Welt angehörte als Element<sub>3</sub>, dann wäre hierdurch noch nicht ausgemacht, welcher Welt dann Element<sub>1</sub> angehörte. Diese Überlegungen führen somit zu der Frage, wie eine Dichotomisierung bei mehr als zwei Elementen möglich sei. Diese Frage ist konkreter als die Anzahlfrage, aber immer noch weitaus abstrakter als Fragen, die Möglichkeiten von dem Abstraktionsbereich aus erwägen lassen würden, dem oben der Vermögensbegriff zugeordnet worden ist. Die Problemlage wird unten weiter verfolgt werden, wenn das Dichotomisierungsproblem mit Hilfe der Kernhypothese genauer bedacht werden kann.

#### 4. Zur Analyse der reinen Anschauung

§ 47: Aufgabenstellung.- In der zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft hat Kant die Untersuchungen zu Raum und Zeit im Unterschied zur ersten Auflage in metaphysische und transzendente Erörterung unterteilt, wobei er allerdings hinsichtlich der Zeit nicht ganz konsequent war. (Kants Begründung lautet: "um kurz zu sein"(B 48).) Im folgenden sollen die metaphysischen Erörterungen zu Raum und Zeit behandelt werden. Es werden die mannigfachen Interpretationsschwierigkeiten weitgehend unberücksichtigt bleiben, wenn sie nichts zu den Fragen dieser Arbeit beitragen. Eine immer noch lezenswerte Sammlung von Interpretationsproblemen findet man in H. Vaihingers Kommentar (1970, Bd. 2: 156-263 u. 368-383).

Kant formulierte seine Aufgabenstellung für die zu untersuchenden Überlegungen zu Raum (und Zeit) wie folgt:

"Was sind nun Raum und Zeit? Sind es wirkliche Wesen? Sind es zwar nur Bestimmungen, oder auch Verhältnisse der Dinge, aber doch solche, welche

ihnen auch an sich zukommen würden, wenn sie auch nicht angeschaut würden, oder sind sie solche, die nur an der Form der Anschauung allein haften, und mithin an der subjektiven Beschaffenheit unseres Gemüts, ohne welche diese Prädikate gar keinem Dinge beigelegt werden können? Um uns hierüber zu belehren, wollen wir zuerst den Begriff des Raumes erörtern. Ich verstehe aber unter Erörterung (expositio) die deutliche (wenn gleich nicht ausführliche) Vorstellung dessen, was zu einem Begriffe gehört, metaphysisch aber ist die Erörterung, wenn sie dasjenige enthält, was den Begriff, als a priori gegeben, darstellt" (die erste Hälfte bis zu "wollen wir zuerst": A 23, insgesamt: B 37/38).

Es soll nun untersucht werden, auf welcher Abstraktionsstufe Kant argumentiert hat.

§ 48: Die ersten Erörterungen zu Raum und Zeit.- Nimmt man die Unterteilung der zweiten Auflage ernst und sieht daher von der dritten Erörterung der Zeit (A 31 - B 47) ab, dann sind jeweils vier Erörterungen hinsichtlich Raum und Zeit zu berücksichtigen.

Die erste Erörterung des Raumes beginnt mit dem Satz: "1) Der Raum ist kein empirischer Begriff, der von äußeren Erfahrungen abgezogen worden" (A 23 - B 38). Der entsprechende erste Satz der Zeiterörterung lautet: "Die Zeit ist 1) kein empirischer Begriff, der irgend von einer Erfahrung abgezogen worden" (A 30 - B 46). Beide Sätze sind Thesen. Die Zeitthese ist allgemeiner. Jegliche Erfahrung ist gemeint, nicht bloß äußere. Daß Kant sich hier auf Erfahrung bezog, ist ungenau, denn Erfahrung als empirische Erkenntnis (B 218) soll ja gerade etwas "Zusammengesetztes" aus dem sein, "was wir durch Eindrücke empfangen, und dem, was unser eigenes Erkenntnisvermögen (durch sinnliche Eindrücke bloß veranlaßt) aus sich selbst hergibt" (B 1). Die jeweils nachfolgenden begründenden Sätze spezifizieren (daher?).

Die erste Raumerörterung fährt mit dem Satz fort:

"Denn damit gewisse Empfindungen auf etwas außer mich bezogen werden (d. i. auf etwas in einem andern Orte des Raumes, als darinnen ich mich befinde), imgleichen damit ich sie als außer und neben einander, mithin nicht bloß verschieden, sondern als in verschiedenen Orten vorstellen könne, dazu muß die Vorstellung des Raumes schon zum Grunde liegen" (außer "und neben": A 23 - insgesamt: B 38).

Hier wird also der Negation im ersten Satz, daß der Raum nicht "abgezogen" sei, die positive Feststellung gegenübergestellt, daß der Raum den Empfindungen zum Grunde liege.

Statt von "Empfindungen" ist in der Zeiterörterung von "Wahrnehmung" die

Sprache. Da nun "Wahrnehmungen" nach Kant "mit Empfindung begleitete Vorstellungen" (B 147) sind, ist der Unterschied für die hier noch herauszustellende Diskussionsebene unerheblich. Der zweite Satz der ersten Zeiterörterung lautet:

"Denn das Zugleichsein oder Aufeinanderfolgen würde selbst nicht in die Wahrnehmung kommen, wenn die Vorstellung der Zeit nicht a priori zum Grunde läge" (A 30 - B 46).

Daß hier schon von "a priori" die Sprache ist, ist vermutlich voreilig, da die Apriorität erst in der zweiten Zeiterörterung begründet wird (: "Die Zeit ist also a priori gegeben" (A 31 - B 46)). Dies würde auch der Raumerörterung entsprechen.

Ebenso wie in der Raumerörterung wird in der Zeiterörterung das Abgezogensein dem Zum-Grunde-Liegen gegenübergestellt.

Der letzte Satz der ersten Raumerörterung (und ebenso der Zeiterörterung) resümiert:

"Demnach kann die Vorstellung des Raumes nicht aus den Verhältnissen der äußern Erscheinung durch Erfahrung erborgt sein, sondern diese äußere Erfahrung ist selbst nur durch gedachte Vorstellung allererst möglich" (A 23 - B 38).

Statt "abgezogen" steht nun "erborgt" und statt "zum Grunde liegen" "ist (...) allererst möglich".

§ 49: Thema, Lösung und Begründung.- Gegen die ersten Erörterungen zu Raum und Zeit sind zahlreiche Einwände erhoben worden, von der Frage, ob überhaupt hier von "Begriff" die Sprache sein darf (H. Vaihinger 1970, Bd. 2: 157 f.), bis zu der Einschätzung, es läge eine Tautologie (P.F. Strawson 1981: 49) oder ein Zirkel (D. Tiedemann 1794: 59) vor. Doch derartige Fragen sollen hier nicht verfolgt werden. Sie machen deutlich, daß die Texte sehr verschieden verstanden worden sind. Hier sollen diese Texte mit Hilfe der Methode der Sortierung (von Vorstellungen) nach Abstraktionsstufen bedacht werden.

Was wird in diesen Texten bedacht? Was wollte Kant mit ihnen? Ein Interesse an Raum und Zeit selbst kommt in ihnen nicht zum Ausdruck. Auf diese beziehen sich zwar die Erörterungen, aber Raum und Zeit werden nicht näher charakterisiert. Sie sind hier unproblematisiertes Thema. Raum und Zeit

als Vorstellungen gibt es. Die Problemlage ist eine andere: Wie ist das Verhältnis von Raum und Zeit zur Empirie, zur Erfahrung oder (genauer:) Empfindung einzuschätzen? Thema und Erwägung wären insofern verschieden. Doch die Erwägungen sind bloß Bestandteile der Begründungen der Lösungen. Somit sind zu einem Problem, Thema, Lösung und Begründung zu unterscheiden.

§ 50: Thema- und Begründungsverortung.- Bestimmt man "Sinnlichkeit" als Vermögen der Rezeptivität, Vorstellungen zu empfangen, und unterscheidet von diesem Vermögen "Verstand" dadurch, daß er ein Vermögen der Spontaneität (A 51 - B 75) und auf Sinnlichkeit bezogen sei (VII: 88), dann sind solche Unterscheidungen zunächst derart abstrakt, daß sie z.B. noch ohne die Angaben zu Empfindung, Raum und Zeit auskommen. Erst in einem weiteren Konkretionsschritt werden Empfindungen, Raum und Zeit als Elemente (A 86 - B 118) der Sinnlichkeit aufgeführt. Wenn man den allgemeinen Vermögensbegriff dem Abstraktionsbereich  $n$  ( $A_n$ ) und die Begriffe für "Sinnlichkeit", "Verstand" usw.  $A_m$  zuordnet, dann führen diese Überlegungen zu der intuitiven Verortung der Begriffe 'Empfindung', 'Raum' und 'Zeit' in den Abstraktionsbereich  $l$  ( $A_l$ ) (wollte man die Intuition verringern, müßte man die Begriffe Kants mit Hilfe von Definitionsketten vernetzen; ein solcher Aufwand ist für die folgenden Überlegungen nicht nötig):

$A_n$ : Vermögensbegriff.

$A_m$ : 'Sinnlichkeit' usw.

$A_l$ : 'Empfindung', 'Raum' und 'Zeit'.

Schaubild 5: Verortung der Begriffe 'Empfindung', 'Raum' und 'Zeit'.

Für die folgenden Überlegungen kommt es nur darauf an, daß man überhaupt die angegebenen Begriffe nach Abstraktionsstufen sortieren kann. Ein Streit über die genauere Verortung würde diese Überlegungen nicht tangieren.

Geht man von der oben angegebenen  $A_l$ -Verortung aus, dann folgt hieraus, daß das Thema der beiden ersten Erörterungen zu Raum und Zeit dem Abstraktionsbereich  $l$  zuzurechnen ist.

Kants Ausdrücke für seine Begründungen zu dem Thema sind: "abgezogen" bzw. "erborgt" und "zum Grunde liegen" bzw. "ist (...) allererst möglich". Die Begriffe zu diesen Worten sind äußerst abstrakt, abstrakter jedenfalls als der allgemeine Vermögensbegriff und vermutlich ein wenig konkre-

ter als ein allgemeiner Anzahlbegriff. Der Einfachheit halber soll der Abstraktionsbereich so umfassend konzipiert sein, daß die Begriffe zu "abgezogen" und zu "zum Grundeliegen" sowie ihre Entsprechungen auch dem Abstraktionsbereich  $p$  (vgl. § 43) zugerechnet werden können.

Sieht man von dem Thema ab, dann geben die zwei Erörterungen an, zwei Arten Elemente anzunehmen, die deswegen ungleich seien, weil diese Elemente ( $E_b$ ) nicht aus den anderen ( $E_a$ ) hervorgegangen (abgezogen/erborgt) seien, sondern vielmehr allererst ermöglichten, daß diese ( $E_a$ ) zeitlich und räumlich seien:

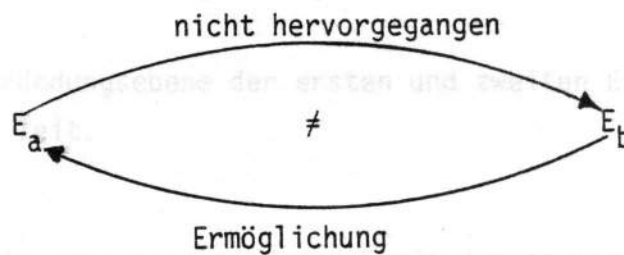


Schaubild 6: Abstrakte Begründungsangaben zur Raum- und Zeitlehre.

Das Problem, welche Frage die jeweils ersten Erörterungen lösen, soll hier noch offen gelassen werden, denn es ist erst in der Zusammenschau der übrigen Erörterungen beantwortbar.

§ 51: Die zweiten Erörterungen zu Raum und Zeit.- Die zweiten Erörterungen zu Raum und Zeit beginnen auch jeweils mit Thesen:

"2) Der Raum ist eine notwendige Vorstellung, a priori, die allen äußeren Anschauungen zum Grunde liegt"(A 24 - B 38. In der Akademie-Ausgabe und in der Schmidt-Ausgabe fehlt das Komma vor "a priori"; zum Problem vgl. H. Vaihinger 1970, Bd. 2: 185 f.). "2) Die Zeit ist eine notwendige Vorstellung, die allen Anschauungen zum Grunde liegt"(A 31 - B 46).

Auch in diesen Erörterungen sind Raum und Zeit nur Thema und werden nicht weiter spezifiziert. Das Neue in diesen Erörterungen ist die These von der Notwendigkeit. Da Notwendigkeit Merkmal (B 3) für Apriorität sein soll, ergibt sich zugleich auch die Aprioritätsbehauptung. "Notwendigkeit" wird in dem nachfolgenden begründenden Satz der Raumerörterung dahingehend spezifiziert, daß man sich nicht soll vorstellen können, "daß kein Raum sei"(A 24 - B 38). Die entsprechende Begründung der Zeiterörterung lautet:

"Man kann in Ansehung der Erscheinungen überhaupt die Zeit selbst nicht aufheben, ob man zwar ganz wohl die Erscheinungen aus der Zeit wegnehmen

kann" (A 31 - B 46).

Auch diese Begründungen sind äußerst abstrakt angesiedelt: Die Elemente Zeit und Raum sollen nicht nicht-sein können. Wohingegen nach Kant die Empfindungselemente wegfallen könnten. Schaubild 6 ist somit zu ergänzen:

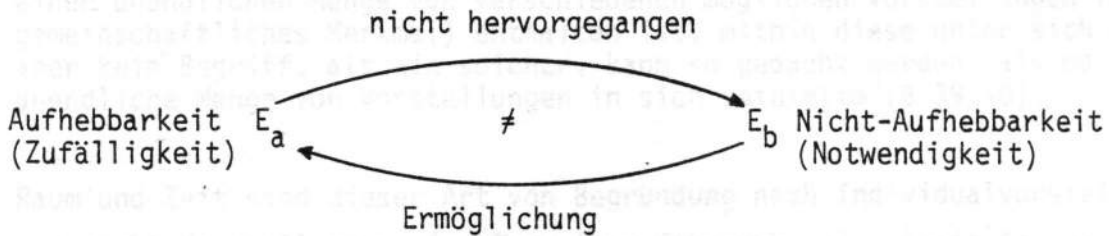


Schaubild 7: Begründungsebene der ersten und zweiten Erörterungen zu Raum und Zeit.

Wenn Raum und Zeit notwendig sind und Empfindungen wegfallen können, dann können Raum und Zeit nicht von diesen Empfindungen abhängen. Dieser Zusammenhang wird nur in der Raumerörterung angedeutet: Der Raum "wird also als die Bedingung der Möglichkeit der Erscheinungen, und nicht als eine von ihnen abhängende Bestimmung angesehen" (A 24 - B 39).

§ 52: Die beiden letzten Raum- und Zeiterörterungen.- Haben die jeweils beiden ersten Erörterungen Raum und Zeit mit Empfindungen kontrastiert, so wechselt das Thema der jeweils beiden letzten Erörterungen insofern, als Empfindungen als Kontrastbezug durch Begriffe ersetzt werden. Raum und Zeit selbst bleiben weiterhin Thema. Auch wird nun anders begründet. Nicht die Verhältnisse der Elemente zueinander werden angegeben (Ermöglichung/Hervorgehen/Unabhängigkeit), sondern Raum und Zeit selbst werden charakterisiert, um sie gegenüber Begriffen absetzen zu können.

Die beiden ersten Erörterungen begründen jeweils eine These: 1. Raum und Zeit sind ungleich Empfindungen; 2. Raum und Zeit sind notwendig und damit auch a priori. Die beiden letzten Erörterungen begründen ebenfalls zwei Thesen, nur sind sie nicht so deutlich getrennt wie in den ersten beiden: 1. Raum und Zeit sind ungleich Begriffen; 2. Raum und Zeit sind Anschauungen. Die Begründung wird auch nicht auf verschiedene Erörterungen verteilt, sondern die jeweils letzten Erörterungen sind bloße Begründungserweiterungen.

Dem ersten Argumentpaar, vom einigen Raum oder der einigen Zeit, deren Teile nur in ihm oder in ihr seien, wird hinzugefügt, daß auch eine

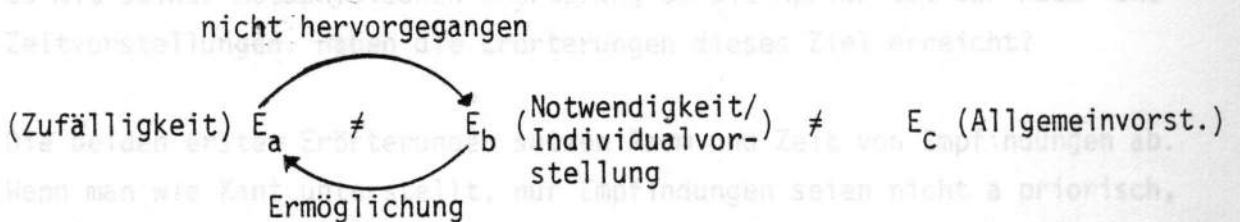
unendliche Größe die Teile enthalte, was bei einem Begriff nicht möglich sei. Begriffe seien auf andere Vorstellungen bezogen. Hierdurch sollen sie Unendlichkeit enthalten können, aber nicht in sich, sondern unter sich:

"Nun muß man zwar einen jeden Begriff als eine Vorstellung denken, die in einer unendlichen Menge von verschiedenen möglichen Vorstellungen (als ihr gemeinschaftliches Merkmal) enthalten ist, mithin diese unter sich enthält; aber kein Begriff, als ein solcher, kann so gedacht werden, als ob er eine unendliche Menge von Vorstellungen in sich enthielte"(B 39/40).

Raum und Zeit sind dieser Art von Begründung nach Individualvorstellungen und nicht Vorstellungen im allgemeinen Gebrauch, also damit Anschauungen und nicht Begriffe (B 136 Anm.):

"Der Raum ist kein diskursiver, oder, wie man sagt, allgemeiner Begriff von Verhältnissen der Dinge überhaupt, sondern eine reine Anschauung "(A 24/25 - B 39). "Die Zeit ist kein diskursiver, oder, wie man ihn nennt, allgemeiner Begriff, sondern eine reine Form der sinnlichen Anschauung"(A 31 - B 47).

§ 53: Zusammenstellung der Begründungsmomente der Erörterungen.- Die Begründungen der Thesen der beiden jeweils letzten Raum- und Zeiterörterungen führen, abstrakt bedacht, neue Elemente ( $E_c$ ) ein, die ungleich den Elementen ( $E_b$ ) Raum und Zeit sein sollen. Die Ungleichheit rühre von den verschiedenen Möglichkeiten bzw. Unmöglichkeiten des Aufbaus dieser Elemente her (Individual- versus Allgemeinvorstellung). Das Schaubild 7 ist somit zu vervollständigen:



**Schaubild 8:** Zusammenstellung der Begründungsmomente der metaphysischen Erörterungen zu Raum und Zeit.

Die Raum- und die Zeiterörterungen bringen also drei Arten von Elementen in ein Verhältnis zueinander. Das Verhältnis hat die Struktur einer offenen Kette:  $E_a - E_b - E_c$ . Die Elementemengen ( $E_a, E_b, E_c$ )-sind nicht vertauschbar.



§ 54: Verwirklichen die "metaphysisch" genannten Erörterungen das Ziel? Sind mit den von Kant als "metaphysisch" bezeichneten Erörterungen die von ihm selbst gestellten Fragen (s. § 47) beantwortet worden? Ist geklärt worden, was Raum und Zeit sind? Haben die Erörterungen eine "deutliche", "wenn gleich auch nicht ausführliche (...) Vorstellung" von Raum und Zeit erbracht? H. Schmitz (1967) meinte hinsichtlich der Raumerörterungen, Kants Lehre sei "deshalb undeutlich, weil Kant nicht mitteilt, ob er mit der Rede vom Raum den Weiteraum, den Richtungsraum oder den Ortsraum meint" (206). Schmitz schrieb empört (vgl. G. Krüger 1967: 270 f.):

"Ich erinnere an Kant. Dieser beschäftigt sich mit dem Raum hauptsächlich in § 2 seiner Kritik der reinen Vernunft, wo (in der 2. Auflage) in rascher Folge eine Reihe von vier kurzen Argumenten dreimal nacheinander mit den Worten „Der Raum ist“ beginnt, und beim vierten Mal mit den Worten „Der Raum wird“. Es ist ein Skandal, daß auf diese Weise von vornherein dem Leser zugemutet wird, er wisse mit der Rede von „dem“ Raum verständnisvoll umzugehen, als ob mit der geläufigen Redensart ohne Weiteres auch eine gesicherte und deutlich hervorgehobene Tatsache bekannt sei, der mit raschen Griffen unverzüglich die Prämissen für die gewünschten höchst weit reichenden Schlüsse entnommen werden könnten. Im Gegensatz zu solcher handstreichartiger Anmaßung von Bekanntheiten ... "(H. Schmitz 1967: XVII/XVIII).

Schmitz hat einen anderen Abstraktionsbereich (vielleicht  $A_k$ , s. § 50) als den der Erörterungen Kants erwartet. Aber wären solche konkreteren Darlegungen nicht von "sekundärer Art", wie I. Heidemann (1958: 26) meinte? Kann man der Fragestellung Kants ein Maß entnehmen, welches festzustellen gestattet, ob die Erörterungen im angemessenen Abstraktionsbereich liegen? Kant ging es mit seiner metaphysischen Erörterung um die Apriorität der Raum- und Zeitvorstellungen. Haben die Erörterungen dieses Ziel erreicht?

Die beiden ersten Erörterungen setzen Raum und Zeit von Empfindungen ab. Wenn man wie Kant unterstellt, nur Empfindungen seien nicht a priori, dann ist dieser erste Schritt dem Ziel gemäß, selbst wenn er falsch wäre. Versucht man bei seiner Interpretation - in welchen Annäherungsgestalten auch immer - Kants Einstellung zu reproduzieren, dann verwirklicht auch der zweite Schritt das Ziel, denn die Apriorität von Raum und Zeit wird positiv begründet. Aber wäre mit dieser positiven Begründung das Ziel einer metaphysischen Erörterung nicht schon erreicht? Die letzten beiden Erörterungen beziehen sich nicht mehr auf die Apriorität, sondern auf den Unterschied zwischen Vorstellungen der Anschauung und Verstandesvorstellungen (Begriffen). Insofern liegen Kants Erörterungen im angemessenen Abstraktionsbereich, gehen aber über die Zielverwirklichung hinaus, indem noch das Vermögen (Anschauung der Sinnlichkeit) angegeben wird, das Quelle

dieser a prioriischen Vorstellungen sei.

§ 55: Wie begründen die Erörterungen? - Die Zielsetzung einer metaphysischen Erörterung ist Zusatz zur zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft. Nimmt man diesen Zusatz fort, wird die Zielsetzung allgemeiner. Kant fragte, ob Raum und Zeit "nur an der Form der Anschauung allein haften" (s.o. § 47) oder nicht. Kant setzte allerdings mit dieser Fragestellung schon seine Vermögenskonzeption voraus. Dies wird auch dadurch deutlich, daß er im Paragraphen 1 der transzendentalen Ästhetik ausführte: "In der transzendentalen Ästhetik also werden wir zuerst die Sinnlichkeit isolieren, dadurch, daß wir alles absondern, was der Verstand durch seine Begriffe dabei denkt" (s.o. § 28).

Wenn aber Kant die Vermögenslehre voraussetzte, begründen dann die Erörterungen überhaupt noch etwas Neues? Folgt nicht analytisch aus der Vermögenslehre, daß Raum und Zeit Formen der Anschauung seien? Dagegen spricht, daß die Erörterungen als Begründungen gestaltet sind, so, als ob sie noch etwas Unbestimmtes klären sollten. Weiterhin würde dies der Aussage in den Prolegomena widersprechen, in der Kritik der reinen Vernunft sei so vorgegangen worden, "nichts als gegeben zum Grunde" zu legen, "außer der Vernunft selbst" (V: 135).

Wie sind dann aber die Erörterungen einzuschätzen, wenn sie nicht analytisch sich aus der Vermögenskonzeption ergeben sollen und andererseits diese aber von Kant vorausgesetzt worden ist?

§ 56: Stehen verschiedene Abstraktionsbereiche in einem analytischen Verhältnis? - Bedenkt man die Problemlage des vorigen Paragraphen mit Hilfe der Methode der Sortierung nach Abstraktionsstufen, dann läßt sich das Problem widerspruchsfrei auflösen, wenn man die Vermögenslehre hinreichend abstrakter als den Themabereich der metaphysischen Erörterungen zu Raum und Zeit ansiedelt.

Aus einem abstrakteren Konzept ist nicht analytisch ein konkreteres zu gewinnen. Aus der Annahme, daß Säugetiere existieren, folgt nicht, daß es Menschen gebe. Nur die Merkmale zu 'Säugetier' sind analytisch zu gewinnen. Definiert man "Sinnlichkeit" als das Vermögen der Rezeptivität, dann ergibt sich hieraus noch nicht, daß diesem Vermögen Raum und Zeit zuzurechnen seien. Auch wenn man konkretisieren würde und "Sinnlichkeit" mit dem Vermögen zu Empfindungen verbände, wäre eine derartige Zurechnung nicht analytisch

zu gewinnen. Selbst, wenn man annehmen würde, zu der Empfindungsmaterie gehörten innerhalb der Sinnlichkeit auch Formen, die ebenfalls Individualvorstellungen seien, wäre nicht zu schließen, Raum und Zeit seien diese Formen der Sinnlichkeit.

Sollte also Kant nur eine entsprechend abstrakte Vermögenskonzeption für seine Erörterungen vorausgesetzt haben, dann wären die Begründungen der einzelnen metaphysischen Erörterungen nicht bloß latent analytisch.

Will man Kants Erörterungen nicht bloß verstehen und methodisch analysieren, sondern auch überprüfen, ob sie brauchbar seien, dann wären für diese Überprüfung mindestens zwei Abstraktionsbereiche auseinanderzuhalten: 1. Die Erörterungen setzen eine abstrakte Vermögenskonzeption voraus. Diese selbst wäre somit zu diskutieren und auf ihre Konsequenzen für die Anschauungslehre Kants zu hinterfragen. 2. Wenn die Erörterungen trotz des Rahmens der Vermögenskonzeption nicht vollständig bestimmt sind, dann sind die Begründungen der Erörterungen ihrerseits zu prüfen.

Abstrakte Komponenten der Vermögenskonzeption von Kant werden in den letzten beiden Kapiteln dieser Arbeit behandelt werden. In diesem Abschnitt soll (daher) nur die zweite Problemlage am Beispiel der Abgrenzung der Raumvorstellung von Empfindungen bedacht werden, auch um an einem Beispiel zu demonstrieren, wie Kant ohne hinreichende Erwägung von Alternativen argumentierte (- was ohne seine Gewißheitsansprüche (s. §§ 90 u. 91) nicht die Schärfe der Widerlegungsrelevanz besäße).

§ 57: Liegen äußeren Empfindungen immer Raumvorstellungen zugrunde? - Das Wort "Empfindung" wurde von Kant abstrakt als "Wirkung eines Gegenstandes auf die Vorstellungsfähigkeit, so fern wir von demselben affiziert werden" (A 19 - B 34) bestimmt. Andererseits erläuterte Kant den Gebrauch des Wortes durch Aufzählungen wie: "Farben, Töne und Wärme" (B 44) oder "Lust und Schmerz, (...) Farben, Wärme" (A 374). Man kann nun Kants Erörterungen von den Aufzählungen her befragen oder die abstrakteren Bestimmungen hinterfragen.

Die erste Raumerörterung stellt die These auf: "Raum ist kein empirischer Begriff, der von äußeren Erfahrungen abgezogen worden", vielmehr liege "die Vorstellung des Raumes schon zum Grunde" (s.o. § 48). Wenn man annimmt, daß der Geruch einer Rose (vgl. B 69/70 Anm.) äußere Empfindung sei, dann kann man mit D. Tiedemann bedenken:

"ich bin mir zwar sehr deutlich bewußt, daß, sobald eine Rose und eine Lilie mir, nach verschlossenen Augen, und gänzlicher Hinderung des Gefühls, neben einander vorgelegt werden, ich beide durch den Geruch unterscheiden werde; ich habe aber nicht das mindeste Vertrauen, daß irgend ein Sinn, zwey Raumeile neben einander in mir unterscheiden, und den einen anders wie den andern mir bekannt machen werde"(D. Tiedemann 1794: 63).

Zu fragen ist also: In welchem Ausmaß liegen Raumvorstellungen den Empfindungen der äußeren Sinne zum Grund? O. Külpe hat Überlegungen zu dieser Frage zusammengefaßt:

"Es werden überhaupt nicht alle Empfindungen unmittelbar auf etwas außer uns bezogen und als neben- und außereinander im räumlichen Sinne vorgestellt. Vielmehr ist diese Auffassungsweise an die Empfindungen des Gesichtes- und des Tastsinnes gebunden. Die Gehörs-, Geruchs- und Geschmacksempfindungen werden nur mittelbar auf etwas außer uns bezogen, nämlich durch die mit ihnen assoziierten Tast- und Gesichtsvorstellungen. Ihr Neben- und Außereinander ist für die unmittelbare Erfahrung kein räumliches, wie die Wahrnehmung eines Akkords oder eines zusammengesetzten Geruchs und Geschmacks ohne weiteres lehrt. Darum darf der Raum nicht schlechthin als die Form des äußeren Sinnes oder der äußeren Erfahrung bezeichnet werden, und dann erhebt sich zugleich die Frage, warum diese Zutat unseres Erkenntnisvermögens bloß jenen beiden Sinnen unmittelbar zuteilgeworden sei. Auf diese Frage kann Kant von seinem Standpunkte aus keine befriedigende Antwort geben"(O. Külpe 1912: 47).

Man könnte nun versuchen, alle jene Empfindungen, die die erste Raumerörterung in Frage stellen lassen, als unzulässig auszuschließen, käme aber dann mit Kants eigenen Beispielen (etwa Rosen-Beispiel), aber auch mit seiner Systematik, wie sie z.B. in der 'Anthropologie' zu finden ist (XII: 446 f.), in Widerspruch.

§ 58: Eine von Kant nicht widerlegte Alternative: Raumvorstellung als Empfindung.- Befragt man Kants Erörterungen von dem Abstraktionsbereich her, der Empfindungen bestimmen läßt, begibt man sich nicht thematisch in jenen Abstraktionsbereich, von dem aus die Begründungen der Erörterungen bedacht worden sind (vgl. § 53). Hinterfragt man die Begründungen mit Hilfe der von Kant selbst benutzten begrifflichen Mittel, blieben die Überlegungen insofern immanent, wenn sie sich angeben ließen; als man eher annehmen darf, daß Kant sie hätte auch anstellen können. Über die mögliche höhere Immanenz hinaus hat dieser abstraktere Bereich den Vorteil, wegen der höheren Merkmalsarmut übersichtlicher zu sein. Die Kant-Forschung hat diesen Vorteil bisher nicht als Forschungsstrategie benutzt. Es wäre z.B. möglich, von diesen abstrakten Bereichen her eine Systematik denkbarer Einwände zu bilden, um so einen Katalog bisheriger Einwände aufbauen zu können, der verhindert, daß man Forschungen in Widerlegungen vergeudet (vgl. § 20).

Denkt man die Abgrenzungen der Raumvorstellungen ( $E_b$ ) von Empfindungen ( $E_a$ ) abstrakt durch, dann ergibt sich, daß Kant behauptete (vgl. Schaubild 8, § 53): 1.  $E_b$  geht nicht aus  $E_a$  hervor. 2.  $E_b$  ermöglicht  $E_a$ . 3.  $E_a$  kann wegfallen und  $E_b$  nicht. Nun sollen die Elemente  $E_a$  Empfindungen sein. Empfindung sei durch Affektion (s.o.). Zu fragen ist, ob die drei Angaben für die Behauptung hinreichen, daß die Elemente  $E_b$  deswegen nicht Empfindungen sein können.

Nimmt man an,  $E_b$  entstünde auch durch Affektion, dann sind alle drei Angaben weiterhin sinnvoll:

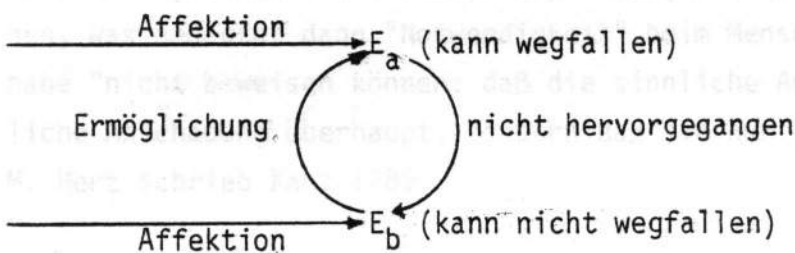


Schaubild 9: Raumvorstellung als Empfindung.

Nach diesem Konzept würde Raum selbst Empfindung sein, die die Verräumlichung anderer Empfindungen ermöglichen würde. Sie ist ungleich diesen verräumlichten Empfindungen und auch nicht aus diesen hervorgegangen. Wenn sie wie der Gleichgewichtssinn und die Lageempfindung eine Dauerempfindung ist, dann ist sie auch für uns Menschen gegenüber den verschiedenen Sinnesbereichen invariant. Sie fällt nicht fort, wenn zu verräumlichende Empfindungen fortfallen.

Kant hat sich auf die Widerlegung einer solchen Möglichkeit nicht eingelassen, obgleich schon zu seinen Lebzeiten ähnliche Bedenken erhoben worden sind (vgl. H. Vaihinger 1970, Bd. 2: 177 ff.). Seine Erörterung ist somit selbst dann schon unzureichend, wenn man seine Zurechnung, Raum sei Anschauungsvorstellung mitmachen würde.

Wenn also die Raumvorstellung nicht a priori zu sein braucht, obgleich sie andere Vorstellungen ermöglicht, diesen nicht gleicht und auch aus diesen nicht hervorgegangen ist, sowie nicht fortfällt, wenn die anderen fortfallen mögen, dann ergibt sich die Frage, ob Kant mit dem Ausdruck "a priori" mehr gemeint haben mag als derartige Differenzen zu Empfindungen.